Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 106 (1938)

Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse. Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 6. Januar 1938 **106. Jahrgang • Nr. 1**

Inhaltsverzeichnis: Das Neujahrsprogramm des Heiligen Vaters. — Die schweizerischen Bischöfe an den spanischen Episkopat. — Aus der Praxis, für die Praxis: Mutter und Kind. — Gesuch des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Baselland für Abschaffung des regierungsrätlichen Plazet. — Wiener Seelsorgertagung. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Das Neujahrsprogramm des Heiligen Vaters

In seiner Ansprache an das Kardinalskollegium im Konsistorium vom 17. Dezember hat Pius XI. erwähnt, dass er nun in die zweite Hälfte seines 81. Lebensjahres getreten sei. Der greise Papst knüpfte an diese persönliche Bemerkung eine philosophische Betrachtung über die Bedeutung der Zeit an. »Etwas Grosses ist es um die Zeit«, sagte der Hl. Vater. »Alles spielt sich ab in der Zeit: Omnia fiunt in tempore, in loco et in spatio. Man kann wohl, ohne ein Paradoxon auszusprechen, sagen: die Zeit ist Ewigkeit. Denn die Zeit ist uns gegeben, um die Ewigkeit zu erringen. Das ist besonders der Fall in Unserer persönlichen Lage. — — Wir sind kein Prophet, noch Sohn eines Propheten, auch wollen Wir, um ein Wort Leos XIII. zu wiederholen, der göttlichen Barmherzigkeit und Langmut keine Schranken setzen — aber es ist jedenfalls keine gewagte Rechnung, wenn Wir denken, dass dieses Konsistorium Unser letztes sein könnte. Auch die Zahl der Kardinäle scheint das nahe zu legen: nur ein einziger Posten ist noch vakant. (Mit der Kreierung der fünf neuen Kardinäle zählt das Kardinalskollegium 69 Mitglieder auf die Höchstzahl von 70. D. Ref.) Und da drängt sich Uns noch ein anderer Gedanke auf, der auf den ersten Papst zurückgeht: Man könnte jetzt aufs Heilige Kollegium die Worte Johannes des Täufers anwenden: ‚Mitten unter euch steht, den ihr nicht kennt, der mir nachfolgen wird. . . .' Aber dann folgt sogleich das liebenswürdige Wort des göttlichen Meisters an Petrus: ‚Was kümmert dich das? Du folge mir nach!'

Geliebte Söhne, auch wir wollen immer treu dem göttlichen Meister folgen, überallhin ihm folgen, wie St. Petrus sagte, wohin er immer uns haben will, bis ans Ende, sei es in der Ruhe des Friedens, sei es im Gewoge des Kampfes und der Prüfungen, die das privilegierte Los der Kirche Christi und des Hl. Stuhles zu sein scheinen. Wir wollen dem göttlichen Meister überallhin folgen, und, wenn wir auch nicht alles Gute zuwege bringen, wie wir es wollten, so wollen wir doch mit bestem Willen alles Gute fördern, allen Gutes erweisen.«

Ein herrliches Neujahrsprogramm aus dem Munde des Hl. Vaters. V. v. E.

Die schweizerischen Bischöfe an den spanischen Episkopat

Zum Weihnachtsfeste sandten die schweizerischen Bischöfe durch ihren Dekan, Mgr. Victor Bieler, Bischof von Sitten, an S. E. Kardinal Goma, Primas von Spanien, die folgende Adresse:

Eminenz,

Mit tiefer Teilnahme haben die Bischöfe der Schweiz das Kollektivschreiben zur Kenntnis genommen, das der spanische Episkopat unter dem 1. Juli dieses Jahres an die Bischöfe der ganzen Welt gerichtet, und in dem Eure Eminenz und Ihre Mitbrüder mit schmerzbewegten Worten die derzeitige Lage Spaniens darlegen.

Unser Herz, das mit Euch leidet, gibt uns beim Nahen des Weihnachtsfestes den Gedanken ein, auch unsererseits an Euch ein gemeinsames Schreiben zu richten mit der Versicherung unserer ehrerbietigen und herzlichen Teilnahme. Wir verbinden damit das Versprechen inständigen Gebetes, auf dass das göttliche Kind in der Krippe Eurer edlen Nation bald den wahren Frieden schenke, den es der Welt gebracht hat, und den es allein geben kann, den Frieden in der Ordnung, in der Gerechtigkeit und in der Liebe.

In unerschütterlichem Vertrauen auf die Allmacht des Herrn, gegen den die Mächte des Bösen niemals siegen werden, spricht die katholische Kirche der Schweiz der Kirche Spaniens, die gegenwärtig unter dem Kreuz geht, ihr brüderliches Mitgefühl und ihre Bewunderung aus.

Von der Taufe Christi

F. A. H. Der Catechismus Romanus weist (Pars 11. Caput 11. Quaestion XX) in längerer Ausführung nach, dass die christliche Taufe allerdings aus dem Leiden des Herrn ihre Kraft und Wirkung habe, aber durch die Taufe Christi selber eingesetzt worden sei, als die Wasser der ganzen Welt als Taufwasser geheiligt wurden.

Die vortridentinischen römischen Messbücher liessen in der Epiphanieoktav die Erinnerung an die Taufe Christi noch ziemlich stark hervortreten, wenn auch damals schon die Anbetung des Heilandes durch die Magier die Festzeit beherrschte, so dass die Erinnerung an die Taufepiphanie längst in den Hintergrund gedrängt war. Die Volksfrömmigkeit wusste schon damals so wenig vom ur-

sprünglichen Festhauptgedanken wie heute, trotzdem die noch vielerorts übliche Wasserweihe am Vortage des Festes daran hätte erinnern können. Noch schlimmer musste es diesbezüglich werden, als die durch das ganze Jahr laufenden Mittwoch- und Freitag-Evangelien (ausser an den Quatembertagen) getilgt und damit auch die Evangelien in der Epiphanieoktav geändert wurden. Da wurde auch die vielerorts übliche Wasserweihe, die aus dem Geheimnisse der Taufe Christi lebte, in eine Weihe von »Dreikönigenwasser« umgemodelt. Das hat nun natürlich keinen rechten Sinn mehr; denn die Magier haben nichts mit einer Wasserweihe zu tun. Ganz schlimm wäre nun aber in einer Zeit, wo man die Verbindung mit den Orientalen wieder herzustellen sich bemüht, erklären zu wollen, die Wasserweihe sei, weil überhaupt nur dem orientalischen Ritus entsprechend, für den lateinischen abzulehnen. Es war früher auch manches nur orientalisch und ist von der lateinischen Kirche übernommen worden, im Frühmittelalter z. B. Lichtmess, im Spätmittelalter Mariä Heimsuchung.

Aber auch heute noch feiert die lateinische römische Kirche an Epiphanie die Taufe Christi; es ist bloss merkwürdig, dass es viele trotz der liturgischen Bewegung nicht merken und den Gesamtaufbau wie die Einzelheiten vom ersten Adventsonntag bis zur Epiphanieoktav nicht deutlich empfinden.

Es wäre gar nicht unpassend, am Anfang des Jahres über das erste der Sakramente zu predigen, über die Taufe, da man am Dreifaltigkeitssonntag doch besser über den dreipersönlichen Gott selber predigt. Am zweiten Sonntag nach Epiphanie wird man doch wohl anschliessend an die Hochzeit von Kana über die Ehe sprechen.

Eine schöne Verbindung mit Weihnachten gäben die Worte der Sänger Johannes und Kosmas in der griechischen Liturgie der Wasserweihe am Vorabend vor dem Feste: »Glänzend ist das vorübergegangene Fest, aber noch glänzender ist das kommende. Jenes hatte einen Engel zum Verkünder, aber dieses den Vorläufer zum Vorbereiter. Dort klagte beim Blutvergiessen des Kindermordes das unglückliche Bethlehem, hier nimmt das geweihte Wasser die grosse Zahl der Kinder auf. Damals leuchtete ein Stern den Weisen zu Christus hin, jetzt aber offenbart sich der Vater selbst der Welt.« — Man vergleiche dazu die Worte des hl. Augustin zum Evangelium am Oktavtag der Solemnitas St. Joseph.

(Die alte, richtige Wasserweihe kann in deutscher Uebersetzung bei Marzohl und Schneller, Liturgia sacra, fünfter Teil, S. 36 ff., nachgelesen werden.)

Aus der Praxis, für die Praxis

Mutter und Kind.

Besinnliches aus einem Neujahrsbrief.

Lebt da irgendwo in der Schweiz eine brave Eisenbahnerfamilie, ein junges Ehepaar, dem Gott bereits vier Kinder geschenkt hat. Der Mann war Lokomotivheizer und wurde vor Jahresfrist nach strengem Examen mit bester Note zum Lokomotivführer befördert. Die Familie ist nicht auf Rosen gebettet, aber Mann und Frau sind arbeitsame, gottvertrauende Leute. Anlässlich einer Volksmission wurde den Frauen des Ortes die sog. »Tabelle« (Konzipkalender) überreicht. Es war vor ca. zwei Jahren und herrschte allgemeine Empörung darüber bei den noch christlich denkenden katholischen Frauen. Dies muss vorausgeschickt werden, um Einzelnes im Briefe besser verstehen zu können. In einem Neujahrsbrief an einen früheren Seelsorger schreibt die Mutter dieser Familie u. a.:

»Mein lieber Mann hat heute morgen gesagt: ‚Das Jahr ist so schön gewesen, und der liebe Gott war so gut mit uns!' Ja, wirklich, wenn das Jahr ein Menschenkind gebracht hat, ist es des göttlichen Segens voll. Unser Jüngster ist wieder ein Sonnenkind und all die Mühen und Sorgen sind zugedeckt, wenn man in zwei reine Kinderaugen blickt. Ich wünsche mir, dass jedes Jahr mit einem Gotteskind gesegnet würde, aber diesen Gedanken muss ich fast zu Grabe verschweigen, besonders wenn man von katholischer (und priesterlicher) Seite erinnert wird an eine sog. ‚Tabelle'. Das hat mich zu tiefst verletzt und auch die Auffassung: eine Mutter gehört heim zu ihrer Pflicht und nicht jeden Tag in die Kirche!? Es tut mir grad wohl, dass ich meine bittere Stimmung einmal abschütteln kann. Ich bin Mutter und eine Magd Gottes und will dem lieben Gott gegenüber nicht kleinlich sein. Und darf sich denn eine Mutter nicht auch Kraft holen beim lieben Heiland und Ihn hineintragen in die Familie? Es ist ganz sicher ein Missverständnis, wenn man anders urteilt. Nun, ich gehe meinen Weg ruhig weiter, solange mein Gewissen ruhig ist. . . Ich glaube, unser Volk mag das »Frühmessegehen« vertragen und auch eine gesunde Kinderstube! Meinen harten Kopf lass ich nicht brechen — ich bleib dabei — und eine natürliche Mutter will ich sein! . . .«

Gebe Gott uns noch recht viele Mütter, die so christlich denken und handeln! P.-ld.

Gesuch des Verbandes der römisch-kathol. Kirchgemeinden des Kantons Baselland für Abschaffung des regierungsrätlichen Plazet

Pfeffingen-Pratteln, April 1937.

An den Hohen Regierungsrat
des Kantons Basel-Landschaft,
Liestal.

Betrifft regierungsrätliches Plazet.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!
Hochgeachtete Herren Regierungsräte!

Der »Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft«, der durch freiwilligen Zusammenschluss der im Kanton Baselland bestehenden staatlich anerkannten Kirchgemeinden und der staatlich nicht anerkannten Kirchgenossenschaften römisch-katholischer Konfession sich am 20. Dezember 1931 konstituiert hat, gestattet sich, Ihnen

das Gesuch

zu unterbreiten, es sei das vom hohen Regierungsrat ge-

genüber bischöflichen Erlassen gehandhabte Plazet fallen zu lassen. Allenfalls, sofern sich Ihre Behörde zu einem solchen Beschluss als unzuständig erachten sollte, sei dem h. Landrat zu beantragen, der Regierungsrat möge ermächtigt werden, auf die Handhabung des Plazets zu verzichten.

Zur Begründung

unseres Gesuches erlauben wir uns nachfolgende Ausführungen:

1. Das Plazet, »Placetum Regium«, ist aus monarchistischen Verhältnissen herausgewachsen. Es ist ein Eingriff in die kirchlichen Rechte und Freiheiten. Seine Blüte erlebte es im Zeitalter des absolutistischen Polizeistaates, wo das Hineinreden in die kirchlichen Belange an der Tagesordnung war. Der moderne Rechtsstaat hat diese Tendenz aufgegeben.

Sehr treffend führt der Regierungsrat des Kantons St. Gallen in seiner Botschaft vom 12. Mai 1922 betr. die Revision der konfessionellen Gesetzgebung aus (cf. Schweiz. Kirchenzeitung, Jahrg. 1922, S. 210), in der heutigen Zeit mit der weitgehenden Pressefreiheit wirke das Plazet wie ein Anachronismus. Und er fährt fort: »Sie (nämlich die Plazetvorschrift) war an sich noch begreiflich in jenen Zeiten, wo noch eine Pressezensur bestund, heute aber nicht mehr. Sie steht im Widerspruch mit den Anschauungen des modernen Staates, der die Freiheit in religiösen und rein kirchlichen Dingen anerkennt, und ist ferner zwecklos, da derartige Erlasse auch in anderer Weise, z. B. durch die Presse, bekannt gemacht werden können, und da zu deren Rechtsgültigkeit auf kirchlichem Gebiet nicht notwendig die Publikation im Territorium unseres Kantons erforderlich ist.«

Weil es sich beim Plazet um eine überholte, mit dem modernen Rechtsstaat unvereinbare Institution handelt, haben sämtliche Kantone, nur Baselland und Solothurn ausgenommen, das Plazet abgeschafft.

Nur nebenbei soll noch bemerkt werden, dass die deutsche Reichsverfassung von 1919 das Plazet ebenfalls beseitigt hat.

2. Das Plazet beruht im Kanton Baselland weder auf gesetzlicher noch gewohnheitsrechtlicher Grundlage.

a) Auf Anfrage von Dr. Franz Freuler hat der Regierungsrat im Jahre 1913 als Grundlage des von ihm gehandhabten Plazets das Badener Konkordat vom 30. Januar 1834 (Konkordat betr. die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen) bezeichnet. (Cf. Freuler, Das Plazet in der Schweiz, in Monatsschrift für christliche Sozialreform, Heft 10 und 11, Basel, 1913.) Tatsächlich finden sich im kant. Sammelband vom Jahre 1914 auf S. 862 der Abdruck von zwei Artikeln dieses Konkordates. Art. 2 lautet:

> »Sie (d. h. die Konkordatskantone) verbinden sich gemeinschaftlich zur Handhabung des landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Plazet der Staatsbehörden unterliegen.«

Der Landrat hat das Badener-Konkordat unterm 30. Mai 1834 ratifiziert.

Durch dieses Konkordat verpflichten sich die beteiligten Kantone zur Ausführung bestimmt bezeichneter staatskirchlicher Massnahmen in ihrem Gebiet; ausserdem gewährleisten sie sich gegenseitig gewisse Rechte. Das Konkordat enthält also nur interkantonales Recht, nicht aber innerkantonales Recht. Damit es im Kanton Baselland Gesetzeskraft erhielt, hätte es dem Volke nach damaliger Gesetzgebung zum Veto vorgelegt werden sollen (cf. § 40 der Kantonsverfassung von 1832). Das geschah jedoch nie. Der Inhalt des Konkordates ist daher nicht Gesetzesrecht geworden.

Dies wurde übrigens von den massgebenden Männern des jungen Kantons anerkannt. So ist in der Kommissionssitzung vom 21. Februar 1835, als das von Stephan Gutzwiller verfasste Gutachten über die sogen. Reinacher Petition vom Januar 1835 zur Diskussion stand, von Obergerichtspräsident Dr. Frey ausdrücklich gewünscht worden, dass die Badener Konferenz im Kommissionsbericht nicht erwähnt werde, da dieselbe »nicht eine für den Canton bindende Gesetzesnorm gewesen sei«. Gutzwiller musste dies zugeben und erklärte sich mit der Streichung einverstanden (cf. Staatsarch., Kirchenakten, P J. 2, Wahlart).

Später allerdings schlug Gutzwiller vor, sämtliche Postulate der Badener Konferenz und der in der Zeit vom 7. bis 13. September 1835 stattgefundenen Luzerner Konferenz in einem Gesetzesprojekt unterzubringen und dem Landrat vorzulegen. Allein der Regierungsrat nahm nie Stellung zu den Anträgen Gutzwillers, so dass es nicht zur gesetzgeberischen Verwirklichung der Badener Konferenzartikel kam. (Cf. Staatsarchiv, Kirchenakten N 3, 2. Bad. Konferenz.)

In den übrigen Konkordatskantonen waren die Beschlüsse der Badener Konferenz überhaupt nicht angenommen worden (so in Solothurn, Zug, Bern, St. Gallen) oder später wieder aufgehoben worden (cf. Dommann: Das Bistum Basel, Gedenkschrift zur Jahrhundertfeier, S. 20—30).

Heute beruft sich einzig noch der Kanton Baselland auf die sog. Badener Artikel als Grundlage des Plazets, aber wie nachgewiesen, zu Unrecht.

b) In einer Petition vom Jahre 1889 hatte die römisch-katholische Bevölkerung des Birseck gegen die Nichtgenehmigung des Fastenmandates, die nur teilweise Genehmigung des Bettagsmandates und die Nichtgenehmigung der päpstlichen Allokution vom 30. Juni 1889 protestiert und zugleich eine Neuregelung der kirchlichen Angelegenheiten im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden verlangt. Der Regierungsrat gelangte in einem umfangreichen Bericht vom 16. Juli 1890 zur Abweisung des birseckischen Gesuches, in Zukunft auf die Anwendung des Plazets zu verzichten; er lehnte auch das Verlangen einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse als zur Zeit inopportun ab. Der Landrat billigte diese Anträge. Zur Begründung des regierungsrätlichen Plazets berief sich der Regierungsrat auf »die von der Staatsbehörde stets geübte Praxis« und die

»faktische Anerkennung, die dieses Recht selbst bei den Bischöfen bis auf den gegenwärtigen Inhaber des Episkopates gefunden hat«. Als positiv-rechtliche Grundlage bezeichnete er den Langenthal-Luzerner Vertrag vom 28. März 1828.

Auch diese Grundlagen rechtfertigen das Plazet keineswegs. Eine »stets geübte Praxis« kann nur dann zur Rechtsgewohnheit werden, wenn beide Teile von deren Rechtsnotwendigkeit überzeugt sind (sog. opinio necessitatis), nicht aber dann, wenn ein Teil sich vergewaltigt fühlt. Die römisch-katholische Kirche hat aber das Plazet als Eingriff in die kirchlichen Rechte und Freiheiten stets abgelehnt, so Innozenz X. 1651, Clemens XI. 1714. Pius IX. im Syllabus 1864. Vide ferner C. J. C. can. 2333.

Auch von den kirchlichen Behörden des Bistums Basel ist das Plazet nie anerkannt worden. Noch Bischof Lachat protestierte in seinem Schreiben an die Diözesanstände vom 30. Dezember 1865 (cf. Staatsarchiv, Kirchenakten N 3, 2, Diöz.-Konf.) gegen diese »Abnormität im Lande der Freiheit«. Auch Bischof Leonhard Haas richtete unterm 27. Januar 1902 das Ersuchen an die basellandschaftliche Regierung, es möchte vom Plazet Umgang genommen werden (cf. Staatsarchiv, Kirchenakten X 02, Fastenmandate), von den Protesten früherer Bischöfe ganz zu schweigen.

Eine faktische Anerkennung des Plazets durch die Bischöfe von Basel kommt also nicht in Frage.

Auf den Langenthal-Luzerner Vertrag, der als rein politischer Vertrag zwischen den Diözesanständen Geltung hatte, innerkantonal jedoch keine Gesetzeskraft entfalten konnte, (so Gareis u. Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, Bd. 1, S. 17), trifft das für das Badener Konkordat bereits Gesagte zu. (Cf. im übrigen Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. 1, Basel 1929, S. 97 ff.)

3. Das Plazet widerstreitet der vom Staate anerkannten Freiheit der Kirche in religiösen und rein kirchlichen Dingen, die den birseckischen Gemeinden speziell in der Wienererklärung und der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1815 zugesichert worden ist. Es steht aber auch im Widerspruch mit der bundesverfassungsmässig garantierten Pressefreiheit, zufolge welcher heutzutage sogar revolutionäre und anarchistische Ideen frei vertreten werden können.

4. Das Plazet ist wirkungslos. Die kirchlichen Gesetze und Erlasse werden heute durchwegs auf andere Weise als durch Verlesen von den Kanzeln in Kraft gesetzt und bekannt gemacht. Auch werden von der Plazetierung nur jene bischöflichen Mandate erfasst, die in staatlich anerkannten Kirchgemeinden zur Verlesung gelangen. Dem Regierungsrat fehlen die Mittel, die Verbreitung von nicht plazetierten Druckerzeugnissen zu verbieten oder zu verhindern.

5. Endlich bildete das Plazet von jeher eine Quelle von unseligen und nutzlosen Reibereien zwischen Staat und Kirche. Gerade in unserm Kanton ist ein Grossteil der konfessionellen Missverständnisse den wiederholten Plazetverweigerungen zuzuschreiben, die fast immer das Merkmal des Vorurteils an der Stirne trugen.

6. Das Plazet ist auch mehr geeignet, die Autorität des Staates zu kompromittieren als zu schützen, weil es zu seiner Durchführung Mittel voraussetzt, welche dem absoluten Staate in reichem Masse zur Verfügung standen, dem heutigen Staat jedoch abgehen (cf. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 3, S. 847 ff.).

Alle Gesuche um Aufhebung des Plazets, die sowohl seitens der katholischen Bevölkerung wie von Seiten der bischöflichen Behörde der Regierung und dem Landrat eingereicht worden sind, blieben bisher leider erfolglos. Wir halten nun aber die Zeit für gekommen, wo dieser alte Zopf, an welchem ausser dem Kanton Baselland nur noch der Regierungsrat von Solothurn festhält, endgültig verschwinden sollte.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch, darauf hinzuweisen, dass Ihre Behörde selbst das Plazet als eine überlebte Institution betrachtet. Nicht nur hat es der Regierungsrat in den letzten Jahren vermieden, einem bischöflichen Erlass die Genehmigung zu versagen; Herr Regierungsrat Bay hat anlässlich der Plazetierung des Fastenmandates von 1923 sehr treffend bemerkt — und mit dieser Aeusserung wird wohl der Regierungsrat in seiner Gesamtheit einig gehen — man könne sich fragen, »ob auf dieses Recht verzichtet werden sollte, da es unmöglich erscheint, sämtliche Erlasse des Bischofs dem Plazet zu unterstellen und eine Kontrolle darüber zu führen«. (Cf. Staatsarchiv, Kirchenakten O 2, Fastenmandate.)

Indem wir damit rechnen, sehr geehrte Herren, dass Sie unser Gesuch wohlwollend prüfen, eventuell dasselbe in empfehlendem Sinne an den Landrat weiterleiten, zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden

Der Präsident:
A. Brodmann, Dekan.

Der Aktuar i. V.:
Dr. G. Feigenwinter, Obergerichtsschreiber.

Wiener Seelsorgertagung

Von einem Schweizerteilnehmer.

Die im ganzen deutschen Sprachgebiet bekannte Wiener »Seelsorgertagung«, die heuer zum siebenten Mal stattfand, wurde am 27. Dezember 1937 von Kardinal Innitzer feierlich eröffnet und am 30. Dezember am Grab des heiligen Wiener Seelsorgers, Klemens Hofbauer, geschlossen. Das behandelte Thema: »Erziehung und Bildung zum Christen«, vermochte über vierhundert Seelsorger anzuziehen, die aus Oesterreich und allen Nachbarstaaten sich in Wien einfanden.

Es liegt mir ferne, das ganze Programm zu skizzieren; die Fülle des Gebotenen war so reich und vielgestaltig und doch in eine grosse einheitliche Linie gebracht, dass jeder Teilnehmer seine seelsorglichen Kenntnisse in die Breite und Tiefe erweitern konnte.

Das grundlegende Referat: »Christus, Form und Kraft christlicher Erziehung und Bildung«, wurde von

Professor Dillersberger, Salzburg, gehalten. Erst der Mensch in seinem übernatürlichen Sein ist das, was Gott gewollt hat. Erst durch die Gnade wird der Mensch eine ganze Persönlichkeit. Der Mensch ist, richtig gesehen, nichts anderes als die Inkarnation der göttlichen Gnade. Die fundamentale Tatsache aller christlichen Erziehung und zugleich ihr Ziel ist die harmonische, vollkommene Vereinigung von Natur und Gnade. Auf die innere Erziehung muss das Hauptgewicht gelegt werden, auf die Notwendigkeit der radikalen Forderung und der grundsätzlichen Entscheidung, die Christus an alle stellt, die ihm folgen wollen. Der Herr verlangt Opfer von den Erziehern. Der Erzieher muss sein Bestes hergeben und gleichsam selber absterben, damit die göttliche Gnade im Zögling wachsen und reifen kann.

Der zweite Beratungstag war dem Thema »Die Menschennatur« gewidmet. Professor Dr. Liener, Wien, sprach über »Die Menschennatur im Lichte der natürlichen Erkenntnis«. Vertraut mit der psychologischen Natur der Gegenwart, hat der Vortragende ein feines Bild des heutigen Menschen gezeichnet. Rektor P. Dr. Grosse-Kappenberg S. V. D. führte im Thema »Die Menschennatur im Lichte der Offenbarung« das Thema weiter und betonte die enge Verbindung von Seelsorger und Erzieher. Anschliessend sprach der bekannte Wiener Jesuitenpater Bichlmair über »Moderne Seelenführung«. Heute muss sich jeder Seelsorger mit den Fragen moderner Seelenführung beschäftigen. Es geht, vor allem in den Städten, um die Entscheidung zwischen Arzt und Priester, zwischen Psychoanalyse und sakramentaler Beicht.

Der Mittwoch war dem Thema »Werden und Reifen des Christen« gewidmet. Frau Dr. Lechner sprach über »Das Kleinkind in Familie und Kirche«. Was diese wahrhaft christliche Mutter ausführte, und wie sie ganz konkret die Erziehung ihrer Kinder schilderte, wird wohl jedem Hörer unvergesslich bleiben. In das anschliessende Thema »Der junge Christ und die junge Christin in der Entscheidung« teilten sich Professor Pfliegler, Wien, und Dr. Rosmarie Gassner, Innsbruck. Sie hielten die ganze Zuhörerschaft in Bann.

Am Donnerstag kam »Die bildende Kraft der Gemeinschaft« zur Sprache. Bürgermeister Schmitz gab in seinem Vortrag »Staat und Volk« sehr interessante Einblicke in das Schulwesen Wiens, das sich seit dem politischen Kurswechsel von 1934 von Grund auf geändert hat. Ehedem die Domäne der marxistischen Erziehungsversuche, ist das Volksschulwesen Wiens heute christlich. Der Vortragende erntete den begeisterten Applaus eines überfüllten Saales. Professor P. Dr. Peter Schmitz S. V. D. und sein Ordensbruder, P. Rektor Alois Schulte, sangen das Hohelied der Familie und Kirche als Erziehungsstätte. Noch selten haben wir tiefere Gedanken über dieses Thema und zugleich praktischere Anregungen hören und mitnehmen können als hier. Zum Schluss sprach der bekannte Schriftsteller Pfarrer Metzger aus Breslau über das Erziehungsziel: »Der heilige Mensch«. Wie jede Zeit ihr Christusbild hat, hat auch jede Zeit ihr Heiligenbild. Wir müssen den heutigen Menschen im Lebensgefühl der Gegenwart erziehen. Erziehung darf den natürlichen Bereich nicht einengen, sie muss die Natur erheben und vervollkommnen. Die Frucht jeder christlichen Bildung muss der heilige Christ sein, der, wie der Papst in seiner Erziehungs-Enzyklika sagt, nach der gesunden Vernunft urteilt und handelt. Wir müssen das Kind erziehen zur Weltfreudigkeit und zur Welteroberung. Der heilige Christ ist der ganze Mensch, in die Welt der Gnade erhoben. An drei Gestalten unserer Tage, an Pater Pro, Giorgio Frassati und dem Engländer Chesterton zeichnete der geistreiche Redner die Wesenszüge des Heiligen unserer Tage. Nur Heilige können Heilige erziehen.

Alle diese Themen wurden am späten Nachmittag jeden Tages in der Diskussion eingehend besprochen. Der frühe Nachmittag galt der Besichtigung der Stadt, ihrer neuen Kirchen und Gottessiedlungen in der Bannmeile, etlichen Fürsorge- und Schulinstituten, die alle laut von der lebendigen Gestaltungskraft der religiösen Idee sprachen. In Wien sind gewaltige Kräfte an der Arbeit, um auf den Ruinen einer marxistischen Weltanschauung ein neues Christentum aufzubauen. Der Einblick in dieses jugendfrische Geschehen wurde uns allen zum Erlebnis. Unvergessen bleiben uns auch die Abende, wo in Heimstunden die Jungvolkführer, die katholischen Lehrer und die Eltern der Katholischen Aktion mit den Seelsorgern beisammen waren zu frohem Lied und ernster Aussprache. Durch die Tagung ging der Wille zu freudigem Schaffen und zu heiligem Optimismus, der durch alle Schwierigkeiten und Härten unserer Zeit sich durcharbeitet und mit Gottvertrauen und Mut am Aufbau des Christkönigsreiches schafft.

Sins. Adolf Schmid, Kaplan.

Kirchen-Chronik

Personalnachrichten.

Diözese Chur. H.H. Joseph Wachter, bisher Pfarrer in Wangen, wurde zum Pfarrer von Mauren (Liechtenstein) ernannt. — H.H. Can. Anton Willi wurde zum Dompfarrer in Chur ernannt als Nachfolger von H.H. Can. Benedikt Venzin, der die Seelsorge an der neuen Erlöser-Kirche in Chur übernimmt. — H.H. Dr. Franz Gnos wurde als Pfarrer der Erlöser-Kirche in Zürich installiert. — H.H. P. Edgar Andermatt O. S. B. wurde zum Pfarrer von Bennau (Kt. Schwyz) ernannt.

Diözese St. Gallen. H.H. Johann Hugenmatter, Vikar in Flawil, wurde zum Kaplan in Waldkirch gewählt.

Protestantenverfolgung in Spanien? Der sattsam bekannte Pastor Fliedner in Madrid, mit dem sich die Kirchenzeitung schon des öftern beschäftigen musste, hat der protestantischen Weltkonferenz wieder einen Bericht zukommen lassen, in dem er — nach allem, was gegangen ist — die Stirn hat, zu behaupten, die »spanische Republik« sei nicht antireligiös. Dagegen schreibt er »eine wesentliche Schuld am Aufstand« (!) der »reaktionären und intriganten Kirche« zu. Pastor Fliedner tischt in seinem genannten Bericht sodann wieder die schon oft demen-

tierten und widerlegten Behauptungen über eine Protestantenverfolgung im Gebiete der »Aufständischen« auf. Demgegenüber ist auf den Artikel zu verweisen, den das, wegen Katholikenfreundlichkeit gewiss nicht verdächtige »Journal de Genève« am 24. Dezember 1936 veröffentlichte, in dem die Nachrichten über Ausweisungen, Misshandlungen und Ermordung von Pastoren und Evangelisten im Spanien Francos in allen Details untersucht und als erfunden oder verfälscht nachgewiesen werden.

Es wäre gut, wenn auch die »Freitagszeitung für das reformierte Schweizervolk« in Zürich von Pastor Fliedner abrücken würde, anstatt dessen erwähnten Bericht kritiklos weiterzugeben. Umsomehr, da sonst die »Freitagszeitung« auf gut konservativ-protestantischem Boden steht und den Bolschewismus bekämpft. Das Zusammengehen mit den Bolschewisten kann die protestantische Diaspora in Spanien noch schwer schädigen.

Chinesische Mission. Tod von Lo Pa Hong. Am 30. Dezember 1937 wurde in Schanghai der Präsident der katholischen Aktion in China, Lo Pa Hong, von zwei Chinesen ermordet. Die chinesische katholische Mission, von deren ungeheuren Schädigung durch den Krieg der Hl. Vater schon im Konsistorium vom 13. Dezember sprach, hat dadurch einen fast unersetzlichen Verlust erlitten. Lo Pa Hong gehörte einer seit Generationen katholischen Familie an. Nach vorübergehender Tätigkeit als Advokat wandte er sich der Industrie zu und wurde einer der einflussreichsten Unternehmer der grossen Hafenstadt. Er war Generaldirektor der Elektrizitätswerke und der Tramways Schanghais. Seine grossen Einnahmen verwandte er ausschliesslich für Werke der Caritas. Er ist der Gründer des gewaltigen St. Joseph-Hospizes mit seinen 3000 Pfleglingen und zahlreicher anderer Werke christlicher Nächstenliebe. Er opferte sich selbst im persönlichen Krankendienst auf. So war Lo Pa Hong zu einer repräsentativen Gestalt des zeitgenössischen Katholizismus emporgewachsen. Seine Teilnahme am eucharistischen Weltkongress in Manila steht noch in Erinnerung. Die Depeschenagentur stellte seine Ermordung als Folge seiner angeblichen japanfreundlichen Politik hin. Tatsächlich war er chinesischer Patriot und unterhielt die besten Beziehungen zur nationalistischen Regierung. Gezwungen, sich mit den japanischen Behörden zu verständigen, scheint er einem falschen Verdacht zum Opfer gefallen zu sein. V. v. E.

Rezensionen

Das römische Rituale. Nach der typischen vatikanischen Ausgabe des Rituale Romanum, übersetzt von Dr. Paulus Lieger O. S. B. 1936, Klosterneuburg, Volksliturgisches Apostolat. 592 S.

Was Parschens Laien-Rituale begonnen hat, leistet Liegers Uebersetzung in Vollständigkeit: dem Nicht-Lateiner das Rituale zu erschliessen. Nicht nur dem liturgisch interessierten Laien ist sie eine brauchbare Gabe, sondern sie stellt auch dem Seelsorger eine genaue und für das Ohr befriedigende Textwiedergabe zur Verfügung. Die praktische Brauchbarkeit ist dadurch erhöht, dass für jene Teile, die gesungen oder laut vorgetragen werden, auch der lateinische Text aufgenommen ist. Eine allgemeine Frage an die verschiedenen Herausgeber sei bei dieser Gelegenheit erlaubt: Wäre es nicht möglich, wie es für die stehenden Messgebete geschehen ist, auch für die häufigsten Akklamationen eine einheitliche Gestaltung zu finden? Die bekanntesten Responsorien sind bei Lieger so übersetzt: Denn er hat Himmel erschaffen und Erde; Gleich wie mit dir (Et cum spiritu tuo); Und lasse ihm leuchten das ewige Licht; Und lass mein Rufen an dein Ohr gelangen. R. W.

Sträter, P. Paul S. J., **Die Seele der Gottesmutter.** Verlag Butzon & Bercker 1936. — Fein und kunstvoll zeichnet der gewandte Mariologe Mariens Leben und Beruf in ihrem Erdenwallen, in Himmelshöhen und im Menschenherzen. Wohl selten findet man in der Marienkunde die ewigen Heilspläne Gottes mit Maria so tief und allseitig bis ins schlichteste, suchende und kämpfende Menschenleben hinein verständlich gemacht wie in diesem dogmatisch, psychologisch und sprachlich neuzeitlichen Büchlein.

Grimm, P. Antonin, O. Min. Conv., **Ganz schön bist du, Maria.** Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn 1936. — Das Büchlein erarbeitet nicht dogmatische Tiefblicke in die Mariologie, noch sucht es — wie man dessen für Predigt und Marienvorträge von heute wohl bedarf — unmittelbaren Anschluss ans drastische Menschenleben mit seiner Not und Hilfsbedürftigkeit; aber als »Lobgesang« auf den Tugendreichtum und die Tugendschönheit der Gottesmutter hat es zweifelsohne den wertvollen Sonderzweck, dass es mit seiner schlichten, unmittelbaren Volksfrömmigkeit und seinen populären Zügen kindliche, pietätvolle Innigkeit und packende Anregung für betende und nachahmende Marienverehrung zu schenken vermag. P. Frz. S.

di Rocca Annette, **Wege und Geheimnisse Gottes.** 138 S. Canisiuswerk, Freiburg i. Schw., Konstanz etc. Alte Wahrheiten aus dem göttlichen Buche der Offenbarung und aus den Schriften hl. Geisteslehrer werden in anziehender Form geboten. Die Verfasserin versteht es, aus Beobachtungen der Natur, aus eigenen Ergebnissen, aus Erfahrungen von andern Menschenkindern suchenden, geprüften, aufwärts strebenden Seelen Wege zu Gott zu weisen. K. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Prières pour les réfugiés.

La misère et la détresse des malheureux chrétiens, qui ont dû abandonner leur patrie à cause de leur fidélité religieuse, est grande. On chercha au début à y subvenir par les ressources de la charité privée, mais on dut bientôt reconnaître que l'initiative personnelle était insuffisante à assumer une si lourde charge. Un comité catholique suisse fut dès lors constitué dans le but de subvenir à ces besoins, avec l'approbation de NN. SS. les Evêques de la Suisse, et il a pu soulager jusqu'à présent beaucoup de misère corporelle et spirituelle.

Depuis quelques mois déjà des prières publiques ont été faites, dans certains diocèses de notre pays pour implorer de Dieu consolations et secours spéciaux en faveur des malheureux réfugiés et une collecte organisée dans le même but.

Le diocèse de Bâle ne doit pas rester en arrière en pareille matière. C'est pourquoi Nous ordonnons que, le dimanche, 16 janvier 1938, fête de la Ste Famille, des prières publiques soient recitées pour les réfugiés, l'après-midi ou le soir.

MM. les curés et recteurs d'église sont également priés d'ajouter à ces prières publiques une collecte pour les réfugiés les plus nécessiteux. Le montant en sera adressé par chèque postal, VII. 1577. Lucerne à l'Office central de charité à Lucerne qui est chargé par les Evêques suisses

de la répartition des offrandes. Nous souhaitons vivement pouvoir mettre des ressources suffisantes à la disposition de ceux qui ont dû quitter foyer et patrie à cause de leurs convictions religieuses.

Ces prières seront également de notre part un témoignage de reconnaissance envers la divine Providence, qui a épargné à notre pays de telles épreuves et une supplication fervente pour demander à Dieu sa protection efficace.

Faculté de biner.

La faculté de biner accordée à MM. les curés expire, le 20 janvier 1938, dans notre diocèse et doit être renouvelée auprès de notre chancellerie. Ce renouvellement sera accordé aussitôt que les conditions prescrites en 1937 seront accomplies.

Soleure, le 3 janvier 1938.

La Chancellerie de l'Evêché.

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 155,108.28

Kt. Aargau: Eggenwil, Hauskollekte 112; Bremgarten, Legat von Frau Witwe Franziska Staubli-Koch, a. Ammanns (abz. Erbsteuer) 425; Abtwil, Hauskollekte 300; Oberrüti, Hauskollekte 250; Hermetschwil, Hauskollekte 157; Bünzen, Kollekte 250; Menziken, Hauskollekte, I. Rate 200; Eiken, Hauskollekte 330; Fischbach-Göslikon 56; Berikon, Hauskollekte 500; Koblenz, Hauskollekte, I. Rate 85 Fr. 2,665.—

Kt. Appenzell I.-Rh.: Appenzell, Frauenkloster Maria von den Engeln Fr. 30.—

Kt. Baselland: Muttenz, Hauskollekte 500; Therwil, Hauskollekte 180; Sissach, Kollekte 458; Ettingen, a) Kirchenopfer 80, b) Weihnachtsgabe von Ungenannt 100 Fr. 1,318.—

Kt. Baselstadt: Basel, a) St. Klara 291, b) St. Anton 292, c) Heiliggeistkirche 350; Riehen 100 Fr. 1,033.—

Kt. Bern: St. Brais 50; Vendlincourt 8; Rocourt 13; Bressaucourt 15 Fr. 86.—

Kt. Graubünden: Dardin, Hauskollekte 130: Tavetsch, Filiale Selva, Hauskollekte 50; Chur, Dompfarrei 1,325; Sagens, Kollekte 190, Ladir, Kollekte 50; Savognin 55.60; Obersaxen, Kollekte 177.40; Mühlen 7.50; Schmitten, Hauskollekte 70; Disentis, aus HH. Pfarrer Deflorin-Stiftung 160; Surrhein, Hauskollekte 150; Mons 30; Ardez, Hauskollekte 88; Pontresina, Hauskollekte 160; Panix, Hauskollekte 35; Ruis, Hauskollekte 120; Andeer, Kollekte 135 Fr. 2,933.50

Liechtenstein: Ruggell, Kollekte 150; Vaduz, Hauskollekte 300; Schellenberg, Frauenkloster 20 Fr. 470.—

Kt. Luzern: Bramboden, Hauskollekte 110; Altishofen, Hauskollekte (dabei Einzelgabe 200) 1522; Rothenburg, Hauskollekte durch die Marienkinder 500; Neuenkirch, Hauskollekte (dabei Einzelgabe 50) 440); Schwarzenbach 12; Pfeffikon 32; Greppen, Sammlung 125; Winikon, Hauskollekte 290; Ettiswil, Kollekte 310; Luthern, Beitrag der Kirchgemeinde 100; Hohenrain, Hauskollekte 460; Adligenswil 57; Grossdietwil, Hauskollekte 852; Luzern, a) Gabe einer Verstorbenen 69, b) Gabe v. J. Lz. W. 12 Fr. 4,891.—

Kt. Nidwalden: Wolfenschiessen, Hauskollekte 500; Stans, a) Hauskollekte und Legate, II. Rate 900, b) Kaplanei Kehrsiten, Hauskollekte 79.50, c) Filiale Büren, Hauskollekte 180; Hergiswil, Hauskollekte 580 Fr. 2,239.50

Kt. Obwalden: Alpnach, Hauskollekte, II. Rate 277; Kerns, Hauskollekte 1,082; Lungern, Kaplanei Bürglen, Nachtrag 2 Fr. 1,361.—

Kt. Schaffhausen: Ramsen, Hauskollekte, II. Rate Fr. 250.—

Kt. Schwyz: Schwyz, a) Hauskollekte 2,224, b) Kapuzinerkloster 10, c) Gabe von Ungenannt 100; Siebnen, Hauskollekte 1,220; Einsiedeln, von Ungenannt 5; Rothenthurm, Kollekte 200 Fr. 3,759.—

Kt. Solothurn: Gänsbrunnen 5.80; Olten, a) Gabe von V. Meyer 20, b) Gabe von Ungenannt 5; Solothurn, Nachtrag 100; Breitenbach, von Ungenannt 5; Zuchwil 100; Subingen 45 Fr. 280.80

Kt. St. Gallen: Rieden, Hauskollekte 145; Wartau-Azmoos 25; Oberhelfenswil, Vergabung von Fr. M. Kuhn-Bürge sel. 20; Züberwangen 50; Rorschach, Nachtrag 300; Weisstannen, Hauskollekte 138; Henau 270 Fr. 948.—

Kt. Thurgau: Kreuzlingen, Gabe von Ungenannt 50; Berg 40 Fr. 90.—

Kt. Uri: Altdorf, Hauskollekte, I. Rate 1,700; Schattdorf, Hauskollekte 303.40 Fr. 2,003.40

Kt. Wallis: Fiesch 10; Saas-Balen 7; Agarn 12; Ernen, Kollekte (dabei Gabe von einem Verstorbenen) 346.30; Saas-Fee 141.55 Fr. 516.85

Kt. Zug: Oberägeri, II. Rate 94; Walchwil, Legat von Jungfrau Antonia Hürlimann sel. 300; Zug, a) Gabe von Ungenannt 20, b) Oberwil, Gabe von Ungenannt 5; Menzingen, Filiale Finstersee, Hauskollekte 36; Risch, Kaplanei Holzhäusern-Rotkreuz, Hauskollekte 390 Fr. 845.—

Kt. Zürich: Winterthur, Herz Jesu-Kirche, Sammlung, II. Rate 276.20; Zollikon 320; Wetzikon, II. Rate 100; Bauma, Hauskollekte 220; Töss, Hauskollekte 555; Hausen a. Albis, Hauskollekte 120.85; Schönenberg-Hütten, Hauskollekte 200; Hirzel, Hauskollekte 50; Uster, Hauskollekte 400; Schlieren, Hauskollekte, II. Rate 150; Bülach, Hauskollekte 1,000 Fr. 3,392.05

Total: Fr. 184,220.38

B. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 159,854.46

Kt. Luzern: Vergabung von Ungenannt in Luzern, mit Nutzniessungsvorbehalt Fr. 1,000.—

Legat von Fräulein Marie Zimmermann sel., Schlösslisweg, Beromünster Fr. 1,000.—

Kt. St. Gallen: Legat von Frau Witwe B. Häni-Merhart sel., in St. Gallen (dazu noch Fr. 2,000 in die Kasse des Pfarrbesoldungsfonds) Fr. 10,000.—

Kt. Wallis: Vergabung von einem verstorbenen Jüngling in Ernen Fr. 2,080.—

Total: Fr. 173,934.46

Zug, den 24. Dezember 1937.

Der Kassier (Postcheck VII/295): **Alb. Hausheer.**

Wir bitten die geschätzten Abonnenten der „Schweizerischen Kirchen-Zeitung" eventuelle Postcheckzahlungen für das Abonnement 1938 bis spätestens 10. Januar zu erledigen. Nachher wird mit dem Versand der Nachnahmen begonnen.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF BEI DER HOFKIRCHE
TEL. 23.318 24.431

Ein **Meßweinwärmer schont** Ihre **Gesundheit!**
Mein elektrischer Kohlenanzünder ist mit einer praktischen Einrichtung vesehen, um die Kännchen erwärmen zu können. Angabe der Voltstärke erbeten. Lieferung zur Probe unverbindlich.

FUCHS & CO. - ZUG

beeidigte Lieferanten für

Messweine Telefon 40.041 Gegründet 1891

Schweizerische und ausländische Tisch- und Flaschenweine

Kirchenfenster

jeder Stylart, sowie
Reparaturen
Billigste Berechnung

Emil Schäfer Glasmaler

Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256 **Basel**

ALTARKERZEN

garantiert 100 % Bienenwachs
garantiert 55 % Bienenwachs
Spezial-Rauchfasskohle »Blitz«

Weihrauch mit feinem Aroma
Ewiglichtöl, zuverlässig brennend

Wachskerzenfabrik

Jud. Müller ALTSTÄTTEN ST. G.

Bischöfliche Empfehlung

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf, Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte Telephon Nr. 41.068

MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Altäre, Kanzeln, Statuen,** Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Kleines Volksmeßbuch

Von P. Bomm Lwd. Rotschnitt Fr. 2.40
10 Stück Fr. 2.30 25 Stück Fr. 2.20 50 Stück Fr. 2.15

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

Zuverlässige

Haushälterin

sucht Stelle zu hochwürdigem geistlichem Herrn.
Adresse unter H. T. 1106 erteilt die Expedition der Kirchen-Zeitung.

Zur Beichtstuhlhygiene

Cellophanpapier in beliebiger Grösse zugeschnitten liefert

Räber & Cie., Luzern

EHE-ANBAHNUNG *Für* **katholische**

die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.

Neuland-Bund Basel 15 H Postfach 35 603

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Beeidigte Messweinlieferanten

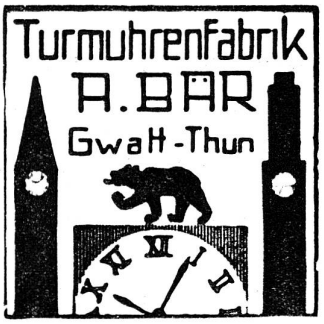

Kirchengoldschmied

JAKOB HUBER

Luzern Stadthofstrasse 15 Tel. 24.400

Reparaturen und Neuanfertigungen aller einschlägigen Arbeiten
Kelche — Ziborien — Tabernakel — Tragaltare — Leuchter etc.

Wachswaren-Fabrik

Brogle's Söhne, Sisseln (Aargau)

Gegründet 1856

Vertrauenshaus für **Altarkerzen**

Osterkerzen Kommunionkerzen Missionskerzchen

Ewiglichtöl „Aeterna", ruhig und sparsam brennend. Ewiglichtdochten, Ewiglichtgläser

Weihrauch, Ia. reinkörnig

Kerzen für „Immergrad" in jeder Grösse

Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Pat. System Muff

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**
Telephon 54.520